

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00210 vom 21. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00210

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00210 du 21 novembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00210 del 21 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

AVIG

ist

die

arbeitslose

Person

vermittlungsfähig,

wenn

sie

bereit,

in

der

Lage

und

berechtigt

ist,

eine

zumutbare

Arbeit

anzunehmen

und

an

Eingliederungsmassnahmen

teilzunehmen.

Zur

Vermittlungsfähigkeit

gehört
demnach
nicht
nur
die
Arbeitsfähigkeit
im
objektiven
Sinn,
sondern
subjektiv
auch
die
Bereitschaft,
die
Arbeitskraft
entsprechend
den
persönlichen
Verhältnissen
während
der
üblichen
Arbeitszeit
einzusetzen
(BGE
146
V
210
E.
3.1
mit
Hinweis
auf

BGE

125

V

51

E.

6a).

Hierzu

genügt

die

Willenshaltung

oder

die

bloss

verbal

erklärte

Vermittlungsbereitschaft

nicht;

die

versicherte

Person

ist

vielmehr

gehalten,

sich

der

öffentlichen

Arbeitsvermittlung

zur

Verfügung

zu

stellen,

angebotene

zumutbare

Arbeit

anzunehmen
und
sich
selbst
intensiv
nach
einer
zumutbaren
Stelle
umzusehen
(Urteil
des
Bundes gerichts
8C_246/2014
vom
24.
Juni
2014
E.
E. 1.1
-2) .
Damit
kommt
dem
Umstand,
welche
Zeit
die
Beschwerdeführerin
im
Einzelfall
respektive
in nerhalb
eine s

konkreten
Zeitabschnitt s
effektiv
für
einen
oder
mehrere
im
Rahmen
ihrer
selbständigen
Erwerbstätigkeit
abgehaltenen
Kurse
aufwenden
muss
(vgl.
Urk.
3/5) ,
untergeordnete
Bedeutung
zu .
Ins
Gewicht
fällt
vielmehr
der
für
die
selbständige
Tätigkeit
von
ihr
insgesamt

bestimmte
Zeiträumen,
innerhalb
dessen
sie
für
ihre
Kurstätigkeit
zur
Verfügung
steht.
Die
unterschiedlichen
Angaben
der
Beschwerdeführerin
zur
Arbeitszeit
(9 . 5
Wochenstunden
im
Einspracheverfahren
[Urk.
3/3
S.
5]
resp.
10 . 25
Wochenstunden
im
Beschwerdeverfahren
[Urk.
1
S.

3])
verdeutlichen,
dass
die
effektive
zeitliche
Disposition
nicht
im
Voraus
konkret
planbar
ist
und
variiert .
Hinzu
kommt,
dass
n ebst
de n
effektiven
Kurszeiten
auch
Zeit
f ü r
die
Organisation
des
Kursbetriebs
sowie
für
die
Vor-
und

Nachbereitung
der
Kurse
verfügbar
sein
muss .
Der
von
der
Beschwerdeführerin
unter
dem
Titel
Öffnungszeiten
angegebene
Zeitraumen
bildet
einen
realistischen
Zeitbedarf
für
die
Ausübung
der
selbst ändigen
Erwerbs tätigkeit
der
Beschwerdeführerin
in
ihrer
Gesamtheit
ab ,
selbst
wenn

es
sich,
wie
die
Beschwerdeführerin
betont,
nicht
um
Öffnungszeiten
im
engeren
Sinne
handelt
(Urk.
1
S.
3
f.) .
Ferner
äusserte
die
Beschwerdeführerin
anlässlich
des
Beratungsgesprächs
vom
1 1.
September
202 4 ,
eine
Anstellung
als
Lehrperson
anzustreben,

da
für
sie
der
erlernte
Beruf
(Structural
Engineering;
Urk.
6/326)
aus
gesundheitlichen
Gründen
nicht
mehr
in
Frage
komme
(Urk.
6/94).
Vor
dem
Hintergrund
des
zielstrebigen
Aufbaus
einer
selbständigen
Erwerbstätigkeit
der
Beschwerdeführerin
im
pädagogischen
Bereich

relativiert
sich
ihre
spätere
Bekräftigung
im
Einspracheverfahren,
das
primäre
Berufsziel
bleibe
eine
Anstellung
als
Bauingenieurin
(Urk.
3/3
S.
3).
Vielmehr
ist
von
einer
voraussichtlich
auf
Dauer
ausgerichteten
selbständigen
Erwerbstätigkeit
mit
einer
zeitlichen
Einbindung
der

Beschwerdeführerin

von

E. 1.2

Vermittlungsunfähigkeit

liegt

unter

anderem

vor,

wenn

die

versicherte

Person

nicht

bereit

oder

in

der

Lage

ist,

eine

Arbeitnehmertätigkeit

auszuüben,

weil

sie

eine

selbständige

Erwerbstätigkeit

aufgenommen

hat

oder

aufzunehmen

gedenkt,

sofern

sie

dadurch
nicht
mehr
als
Arbeitnehmerin
oder
Arbeitnehmer
vermittelt
werden
kann
beziehungsweise
ihre
Arbeitskraft
in
dieser
Eigenschaft
nicht
so
einsetzen
kann
oder
will,
wie
es
ein
Arbeitgeber
normalerweise
verlangt.
Versichert,
die
im
Hinblick
auf
anderweitige

Verpflichtungen
oder
besondere
persönliche
Umstände
lediglich
während
gewisser
Tages
oder
Wochenstunden
sich
erwerblich
betätigen
wollen,
können
nur
sehr
bedingt
als
vermittlungsfähig
anerkannt
werden.
Denn
sind
einer
versicherten
Person
bei
der
Auswahl
des
Arbeitsplatzes
so

enge
Grenzen
gesetzt,
dass
das
Finden
einer
Stelle
sehr
ungewiss
ist,
muss
Vermittlungsunfähigkeit
angenommen
werden
(Urteil
des
Bundes gerichts
8C_922/2014
vom
20.
Mai
2015
E.
4.1
mit
Hinweis
auf
BGE
123
V
214
E.

E. 1.3

Die

Verwaltung

als

verfügende

Instanz

und

–

im

Beschwerdefall

–

das

Gericht

dürfen

eine

Tatsache

nur

dann

als

bewiesen

annehmen,

wenn

sie

von

ihrem

Bestehen

überzeugt

sind.

Im

Sozialversicherungsrecht

hat

das

Gericht

seinen

Entscheid,
sofern
das
Gesetz
nicht
etwas
Abweichendes
vorsieht,
nach
dem
Beweisgrad
der
überwiegenden
Wahrscheinlichkeit
zu
fällen.
Die
blosse
Möglich keit
eines
bestimmten
Sachverhalts
genügt
den
Beweisanforderungen
nicht.
Das
Gericht
folgt
vielmehr
jener
Sachverhaltsdarstellung,
die
es

von
allen
möglichen
Geschehensabläufen
als
die
wahrscheinlichste
würdigt
(BGE
144
V
427
E.
3.2).

E. 1.4

Gemäss
Art.
29
Abs.
2
der
Bundesverfassung
der
Schweizerischen
Eidgenossenschaft
(BV)
haben
die
Parteien
Anspruch
auf
rechtliches
Gehör.
Das

rechtliche
Gehör
dient
einerseits
der
Sachaufklärung,
andererseits
stellt
es
ein
persönlich keitsbezogenes
Mitwirkungsrecht
beim
Erlass
eines
Entscheids
dar,
welcher
in
die
Rechtsstellung
einer
einzelnen
Person
eingreift.
Dazu
gehört
insbesondere
deren
Recht,
sich
vor
Erlass
eines

solchen
Entscheids
zur
Sache
zu
äussern,
erhebliche
Beweise
beizubringen,
Einsicht
in
die
Akten
zu
nehmen,
mit
erheblichen
Beweis anträgen
gehört
zu
werden
und
an
der
Erhebung
wesentlicher
Beweise
entweder
mitzuwirken
oder
sich
zumindest
zum
Beweisergebnis

zu
äussern,
wenn
dieses
geeignet
ist,
den
Entscheid
zu
beeinflussen.
Der
Anspruch
auf
rechtliches
Gehör
umfasst
als
Mitwirkungsrecht
somit
alle
Befugnisse,
die
einer
Partei
einzuräumen
sind,
damit
sie
in
einem
Verfahren
ihren
Standpunkt
wirksam

zur
Geltung
bringen
kann
(BGE
144
I
11
E.
5.3,
143
V
71
E.
4.1,
je
m.w.H.). 2.

E. 2

mit
Hinweis
auf
BGE
136
V
95
E.
5.1).

E. 2.1

Der
Beschwerdegegner
führte
zur
Begründung
des

Einspracheentscheides
aus,
die
Vermittlungsfähigkeit
sei
aufgrund
der
Aufnahme
einer
selbständigen
Erwerbs tätigkeit
der
Beschwerdeführerin
als
Inhaberin
der
Einzelfirma
A.____
verneint
worden,
weswegen
sie
nicht
mehr
im
Umfang
von
mindestens
20
%
der
Arbeitsvermittlung
zur
Verfügung

stehe
und
auch
nicht
davon
ausge gangen
werden
könne,
sie
werde
ihre
selbständige
Erwerbstätigkeit
zu
Gunsten
des
Antritts
einer
Anstellung
wieder
aufgeben.
Es
sei
unerheblich,
ob
der
Mietvertrag
für
die
Kursräumlichkeiten
erst
per
Februar
2025

abgeschlossen
worden
sei
und
im
Dezember
2024
erst
Gespräche
mit
der
Immobilienverwaltung
geführt
worden
sein.
Es
treffe
sodann
nicht
zu,
dass
für
die
Verneinung
der
Vermittlungsfähigkeit
der
Beschwerdeführerin
gesundheitliche
Gründe
aus - schlaggebend
gewesen
sein
(Urk.

2

S.

1

f.).

Dass

zwischen

dem

bisher

ausge übt

Beruf

einer

Bauingenieurin

und

der

selbständigen

Erwerbstätigkeit

als

Kursleiterin

für

Kinderförderprogramme

ein

qualifikatorischer

Unterschied

bestehe,

bedeute

indes

nicht,

dass

deswegen

davon

ausgegangen

werden

könne,

die

selbständige
Tätigkeit
werde
ohne
Weiteres
zu
Gunsten
einer
zumutbaren
Dauerstelle
im
bisherigen
Berufsbereich
aufgegeben,
zumal
im
Hinblick
auf
die
Aufnahme
der
selbständigen
Erwerbstätigkeit
hohe
Investitionen
getätigt
worden
sein
und
der
Mietvertrag
für
die
Kursräumlichkeiten

eine
Mindestlaufzeit
von
fünf
Jahren
aufweise.
Der
Umstand,
dass
hinsichtlich
der
im
Rahmen
eines
Franchise-Vertrages
übernommenen
Kursmodule
eine
hohe
Flexibilität
bestehe,
indem
insbesondere
keine
Mindestanzahl
an
angebotenen
Kursen
vorgesehen
sei,
ändere
nichts.
Keine
andere

Betrachtung
ergebe
sich
durch
das
Argument,
dass
es
sich
bei
den
angegebenen
Zeitfenstern
(Dienstag
bis
Freitag
von
13 : 45
Uhr
resp.
16 : 00
Uhr
bis
18 : 00
Uhr)
um
den
Rahmen
handle,
innert
dem
die
Kurse
grundsätzlich

angeboten
werden
könnten ,
und
überdies
die
effektive
zeitliche
Inanspruchnahme
deutlich
geringer
ausfalle
als
angenommen.
Es
sei
von
den
gegenüber
der
Arbeitslosenversicherung
angegebenen
Zeiten
auszugehen,
wobei
es
unerheblich
sei,
ob
die
Beschwerdeführerin
tatsächlich
während
den

angegebenen

Zeiten

arbeiten.

Als

Zwischenverdiensttätigkeiten

auf

selbständiger

Basis

kämen

nur

vorübergehende,

zeitlich

beschränkte

und

investitionsarme

Tätigkeiten

in

Frage.

Eine

solche

Tätigkeit

dürfe

allein

der

Schadenminderung

dienen,

und

es

müsse

feststehen,

dass

diese

innert

nützlicher

Frist
zu
Gunsten
einer
Arbeitnehmertätigkeit
aufgegeben
werden
könne.
Eine
auf
Dauer
ausgerichtete
selbständige
Erwerbstätigkeit
schliesse
die
Vermittlungsfähigkeit
aus.
Die
Arbeitslosenversicherung
stelle
weder
eine
Kapitalhilfe
für
die
Neugründung
von
Unternehmen
noch
eine
Überbrückungshilfe
beim
Wechsel

von
einer
unselbständigen
in
eine
selbständige
Erwerbstätigkeit
dar
(Urk.
2
S.
3-5).
In
seiner
Beschwerdeantwort
bekräftigte
der
Beschwerdegegner
seine
Standpunkte
(Urk.
E. 2.2
Die
Beschwerdeführerin
führte
in
ihrer
Beschwerde
aus,
der
Beschwerdegegner
habe
den
Umfang

der
teilzeitlichen
selbständigen
Erwerbstätigkeit
aktenwidrig
respektive
sachfremd
bemessen.
Sie
(die
Beschwerdeführerin)
habe
ihre
persönliche
Arbeitszeit
im
Zusammenhang
mit
der
selbständigen
Erwerbstätigkeit
in
dem
ihr
vom
Beschwerdegegner
vorgelegten
Formular,
in
welchem
zwischen
persönlicher
Arbeitszeit
und

betrieblichen
Rahmenzeiten
unterschieden
werde,
präzise
beziffert.
Der
Beschwerdegegner
habe
dies
indessen
ignoriert
und
sei
von
einer
Auslastung
im
Umfang
von
40
%
ausgegangen.
Ihre
selbständige
Tätigkeit
als
Kursleiterin
betreffend
sei
was
folgt
zu
berücksichtigen:

Die
zeitlich
deutlich
weiter
gefassten
Öffnungs -
respektive
betrieblichen
Rahmen zeiten
definierten,
wann
das
Unternehmen
grundsätzlich
Dienstleistungen
anbiete.
Die
für
die
Ausübung
der
selbständigen
Tätigkeit
effektiv
erforderliche
Zeit
müsse
entspre chend
gewürdigt
werden,
was
der
Beschwerdegegner
unterlassen

habe.
Entgegen
der
Auffassung
des
Beschwerdegegners
habe
sie
sich
zeitlich
genau
festgelegt
und
dies
im
entsprechenden
Formular
dem
Beschwerdegegner
auch
zur
Kenntnis
gebracht.
Die
Arbeitszeit
belaufe
sich
auf
E. 3
und
120
V
385
E.

3a).

E. 3.1

Der

Beschwerdegegner

verneinte

aufgrund

der

von

der

Beschwerdeführerin

nach

Beginn

der

Rahmenfrist

für

den

Leistungsbezug

mit

ihrer

Einzelunternehmung

A.____

(vgl.

6/250)

aufgenommenen

selbständigen

Erwerbs tätigkeit

als

Kursleiterin

für

Kinderförderprogramme

(Urk.

6/60-72 ,

Urk.

6/ 73 - 88)

die
Vermittlungsfähigkeit
ab
1.
März
2025
(Urk.
2,
Urk.
3/2).
Aufgrund
der
Ausführungen
der
Beschwerdeführerin
in
ihrer
Beschwerde
ist
das
Ausmass
der
zeitlichen
Bindung
im
Zusammenhang
mit
der
selbständigen
Tätigkeit
der
Beschwerdeführerin
zu
überprüfen

(Urk.

1

S.

3

f f .).

Weitere,

im

Einspracheverfahren

strittige

Punkte ,

zu

welchen

der

Beschwerdegegner

im

Einspracheentscheid

entsprechend

Stellung

genommen

hat,

namentlich

die

Höhe

der

Investitionen

zur

Aufnahme

der

selbständigen

Erwerbstätigkeit,

die

Arbeitsfähigkeit

der

Beschwerdeführerin,

die
Dauer
der
Miete
des
Kurslokals
(vgl.
vorstehende
E.
2.1),
hat
die
Beschwerdeführerin
im
Beschwerdeverfahren
nicht
mehr
aufgegriffen ,
und
es
besteht
kein
Anlass,
von
Amtes
wegen
darauf
zurückzukommen.

E. 3.2.1

Gemäss
Anmeldung
zur
Arbeitsvermittlung
und

dem
Antrag
auf
Arbeitslosenent schädigung
stellte
sich
die
Beschwerdeführerin
der
Arbeitsvermittlung
im
Umfang
von
50
%
eines
Vollzeitpensums
zur
Verfügung .
Daneben
widmet
sich
die
Beschwerdeführerin
der
Erziehung
und
Betreuung
ihrer
beiden
Kinder
(vgl.
Urk.
6/9,

Urk.

6/13,

Urk.

6/58,

Urk.

6/96,

Urk.

6/259,

Urk.

6/307) .

Die

zeitliche

Disponibilität,

die

trotz

der

Aufnahme

der

selbständigen

Tätigkeit

als

Kursleiterin

gegeben

ist,

ist

demnach

bezogen

auf

dieses,

für

die

Beschwerdeführerin

in

Betracht

fallende
Erwerbsspensum
zu
prüfen.

E. 3.2.2

Die
Beschwerdeführerin
macht
geltend,
sie
habe
im
Rahmen
des
Abklärungs verfahrens
zu
ihren
Arbeitszeiten
als
selbständige
Kursleiterin
Angaben
gemacht.
Die
betreffenden
Angaben
erfolgten
im
Rahmen
der
von
der
Beschwerdeführerin
auf

Ersuchen
des
Beschwerdegegners
verfassten
Stellungnahme
vom
7.
Mai
2025
(Urk.
6/253-259).
Zusammengefasst
gab
die
Beschwerdeführerin
an,
der
Franchisevertrag
mit
der
Z.____
GmbH
betreffend
Kinderförderprogramme
laufe
seit
dem
1.
März
2025.
Sie
stehe
dem
genannten

Unternehmen
im
Rahmen
von
maximal
50
%
zur
Verfügung ,
und
es
sei
nicht
beabsichtigt,
das
Pensum
zu
steigern.
Da
es
sich
um
ein
Förderprogramm
für
schulpflichtige
Kinder
handle ,
fänden
die
Kurse
jeweils
nachmittags
statt.

Der
Mietvertrag
für
den
Gewerberaum
laufe
seit
dem
1.
Februar
2025 ,
und
im
Laufe
des
betreffenden
Monats
habe
sie
die
Räumlichkeiten
bis
zur
Aufnahme
derselben
am
1.
März
2025
eingerrichtet
(Urk.
6/254).
Ihrer
Tätigkeit

gehe
sie
am
Dienstag,
Donnerstag
und
Freitag
jeweils
von
16:00
bis
18:00
Uhr
und
am
Mittwoch
von
13:45
bis
18:00
Uhr
nach.
Geöffnet
sei
das
Kurslokal
von
Dienstag
bis
Donnerstag
ab
ca.

E. 3.2.3

Was

die
Angaben
der
Beschwerdeführerin
zu
ihren
Arbeitszeiten
im
Rahmen
ihrer
selbständigen
Erwerbstätigkeit
einerseits
und
die
Öffnungszeiten
des
Kurslokals
andererseits
betrifft,
ist
nicht
ersichtlich,
inwiefern
nur
erstere
(Dienstag
sowie
Donnerstag
und
Freitag
16:00
bis
18:00

Uhr
und
Mittwoch
13:45
bis
18:00
Uhr)
und
nicht
auch
letztere
(Di enstag
bis
Donnerstag
13:30
bis
18:30
Uhr
und
Fr eitag
15:30
bis
18:30
Uhr)
massgebend
sein
sollten.
Es
sind
in
erster
Linie
die
Öffnungszeiten

der
Kurslokalität,
die
den
zeitlichen
Rahmen
definieren ,
während
dessen
die
Beschwerdeführerin ,
die
in
ihrem
Einzelunternehmen
keine
Mitarbeiter
beschäftigt
oder
zu
beschäftigen
gedenkt
(Urk.
6/255),
präsent
zu
sein
hat.
Dies
definiert
darüber
hinaus
auch
ihre

zeitliche
Verfügbarkeit
im
Hinblick
auf
den
Antritt
und
die
Ausübung
einer
neuen
Anstellung.
Letzteres
ist
für
die
Beurteilung
der
Vermittlungsfähigkeit
denn
auch
in
erster
Linie
massgebend
und
nicht
etwa
die
zeitliche
Verfügbarkeit
für
die

Stellensuche

(vgl.

vorstehende

E.

E. 3.2.4

Die

in

Betracht

fallenden

Umstände

sprechen

dafür ,

dass

die

Beschwerdeführerin

-

entgegen

ihrer

Auffassung

(vgl.

Urk.

6/259)

-

nach

der

Aufnahme

ihrer

selbständigen

Erwerbstätigkeit

im

März

2025

nicht

mehr

ohne
Weiteres
bereit
und
in
der
Lage
war,
im
Rahmen
des
möglichen
Pensums
von
50
% ,
mit
dem
sie
sich
der
Arbeitsvermittlung
zur
Verfügung
stellt e ,
eine
Anstellung
im
Umfang
von
mindestens

E. 5

S.

2).

E. 10

. 25

Wochenstunden)

respektive

von

27 . 4

%

(bei

9 . 5

Wochenstunden),

was

deutlich

über

der

Mindestgrenze

von

20

%

liege.

Eine

rechtliche

Grundlage

für

die

Verneinung

der

Vermittlungsfähigkeit

sei

damit

nicht

gegeben.

Indem

der

Beschwerdegegner

dies
gleichwohl
getan
habe,
habe
er
den
Untersuchungsgrundsatz
verletzt,
die
Beweise
willkürlich
gewürdigt
und
den
Anspruch
auf
rechtliches
Gehör
verweigert
(Urk.
1
S.
3
ff.).
3.
E. 13
: 30
bis
18:30
Uhr
und
am
Freitag

ab
15:30
bis
18:30
Uhr.
Es
sei
nicht
geplant,
Mitarbeiter
einzustellen
(Urk.
6/255).
Darüber
hinaus
äusserte
die
Beschwerde führerin,
vor
der
Aufnahme
ihrer
selbständigen
Erwerbstätigkeit
als
Franchise nehmerin
der
Z.____
GmbH
sei
sie
ab
Oktober
2024

beim
betreffenden
Unternehmen
im
Rahmen
einer
Zwischenverdiensttätigkeit
direkt
angestellt
gewesen
(Urk.
6/25 6) .

E. 18

Wochenstunden
entsprechen
somit
einem
Pensum
von
43.37
%
(18
h
x
100
%
:
41 . 5
h).
Dies
korreliert
mit
den
Angaben

der
Beschwerdeführerin ,
sie
stehe
ihrem
Unternehmen
im
Umfang
von
maximal
50
%
zur
Verfügung
(Urk.
6/254).
Damit
verbleibt
kein
mögliches
Rest pensum
von
mindestens
E. 20
%
eines
Normalarbeitspensum s
anzutreten ,
gegebenenfalls
unter
Aufgabe
ihrer
selbständigen
Erwerbstätigkeit .

Der
Hinweis
der
Beschwerdeführerin,
zwar
habe
der
Franchisevertrag
ab
März
2025
bereits
gegolten,
indessen
habe
sie
im
betreffenden
Monat
letztmals
als
Angestellte
der
Z.____
GmbH
gearbeitet
und
das
damit
erzielte
Einkommen
als
Zwischenverdienst
abgerechnet

(Urk.
6/256) ,
verlangt
keine
abweichende
Betrachtungsweise .

Da
der
Franchisevertrag,
wie
die
Beschwerdeführerin
selber
ang egeben

hat ,
bereits
ab
März
2025

Gültigkeit
hatte
(Urk.
6/270)

und
sie
bereits
ab

1.
Februar
2025

(Mietbeginn)
über
eine
Kurslokalität

verfügte
(Urk.
6/157
=
Urk.
3/6
S.
3) ,
die
Eintragung
im
Handelsregister
per
7.
Februar
2025
erfolgt
war
(Urk.
6/241,
Urk.
6/250)
und
verschiedene
weitere
Investitionen
(u.a.
Firmen-
resp.
Namensschilder,
Drucker,
Beleuchtungsmittel)
ihrerseits
im

Februar
2025
getätigt
waren
(Urk.
6/240,
Urk.
6/242-249) ,
ist
es
nicht
zu
beanstanden,
dass
der
Beschwerdegegner
von
der
Aufnahme
der
selbständigen
Erwerbstätigkeit
ab
März
2025
ausgegangen
ist.
3. 3
Die
für
den
Entscheid
über
die

Vermittlungsfähigkeit
relevanten
Umstände
stehen ,
soweit
sie
im
Beschwerdeverfahren
strittig
waren,
mit
hinreichender
Gewissheit
im
Sinne
des
erforderlichen
Beweismasses
der
überwiegenden
Wahrscheinlichkeit
fest,
so
dass
entgegen
der
Auffassung
der
Beschwerdeführerin
(Urk.
1
S.
5)
w eder

der
Untersuchungsgrundsatz
verletzt
ist
noch
die
Beweise
vom
Beschwerdegegner
willkürlich
gewürdigt
wurden .
Inwiefern
darüber
hinaus
der
Anspruch
auf
rechtliches
Gehör
missachtet
worden
ist
(Urk.
1
S.
5) ,
begründete
die
Beschwerdeführerin
nicht
weiter ,
so
dass

auch
in
dieser
Hinsicht
nicht
von
einer
begründeten
Rüge
ausgegangen
werden
kann.
Ebenso
wenig
begründet
sind
die
Rügen
der
Beschwerdeführerin
im
Zusammenhang
mit
der
Aktenführung
durch
den
Beschwerdegegner
(Urk.
1
S.
2).
Vielmehr
ist

der
Entscheid
des
Beschwerdegegners,
mit
dem
dieser
die
Vermittlungsfähigkeit
der
Beschwerde führerin
ab

1.

März

2025

verneint

hatte,

nicht

zu

beanstanden.

Dies

führt

zur

Abweisung

der

Beschwerde.

4 .

Eine

Entschädigung

(vgl.

Urk.

1

S.

1)

steht
der
unterliegenden
unvertretenen
Beschwerdeführerin
nicht
zu.
Selbst
im
Falle
ihres
Obsiegens
käme
eine
solche
nur
in
Betracht,
wenn
ihr
Arbeitsaufwand
und
ihre
Umtriebe
den
Rahmen
dessen
überschritten,
was
eine
Partei
zumutbarerweise
nebenbei
zur

Besorgung
ihrer
persönlichen
Angelegenheiten
auf
sich
zu
nehmen
hat
(BGE
129
V
113
E.
4
m.w.H.;
vgl.
auch
BGE
144
V
280
E.
8.2.2;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_340/2012
vom
8.
Juni
2012
E.
3.1) ,

was
hier
klarerweise
nicht
der
Fall
ist.
Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - X.____ - Amt
für
Arbeit
(AFA) - seco
-
Direktion
für
Arbeit - Arbeitslosenkasse
des
Kantons
Zürich 4.
Gegen
diesen

Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten

still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber Grieder-Martens Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.